

Allgemeines

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellen einen integrierten und festen Bestandteil des IT-Vertrags zwischen der MIA Systems & Software GmbH – in der Folge MIA genannt - und den Kunden dar. Der Vertrag besteht somit aus den von den Parteien unterzeichneten Vertragsdokumenten (nachfolgend Einzelvertrag genannt), den allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Lizenzbestimmungen. Bei Widersprüchen gehen die im Einzelvertrag getroffenen Vereinbarungen den Geschäftsbedingungen vor.

Angebote

Als Richtangebote bezeichnete Offerten sind immer unverbindlich. Angebote sind jeweils laut Angabe im Dokument oder zwei Monate ab Ausstellungsdatum gültig.

Preise

Der Kaufpreis für Hard-, Betriebs- und Systemsoftware ist im Einzelvertrag festgelegt. Soweit nicht anders vereinbart, sind Dienstleistungen auf Honorarbasis nach Stundenaufwand separat, gemäß der Honorar- und Spesenordnung von MIA zu vergüten.

Die Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vermerkt ist, in Euro exkl. MwSt. Nicht im Preis enthalten sind Gebühren, Abgaben, Zölle, Transport, Verpackung, Versicherung und Versandkosten. Sie sind innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

Unberechtigte Skontoabzüge werden nicht akzeptiert und gegen Mahngebühr nachfakturiert.

Der Kunde darf Gegenansprüche, auch wenn sie aus dem gleichen Vertrag oder dessen Anfechtung herrühren, nur bei schriftlicher Einwilligung von MIA oder beim Vorliegen eines rechtskräftigen Gerichtsurteils verrechnen.

Hält der Kunde die Zahlungsstermine nicht ein, so behält sich MIA das Recht vor, einen Verzugszins in Rechnung zu stellen. Basis des Verzugszinses ist der Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank zuzüglich acht Prozent.

Die Software-Lizenzen und Dienstleistungen sind wertgesichert und unterliegen dem jeweils aktuellen Verbraucherpreisindex (derzeit VPI 2005), herausgegeben von der Bundesanstalt Statistik Austria (www.statistik.at). Sollte der hier angeführte Index nicht weitergeführt werden, so gilt der an seine Stelle tretende Index als vereinbart. Dies gilt auch für den Mehrwertsteuersatz.

Preis Anpassungen für Software-Lizenzen und Dienstleistungen (wie z.B. Wartung & Betreuung, Analyse-, Konfigurations-, Programmier- und Schulungstätigkeiten) erfolgen jährlich zum 1. Jänner unter Berücksichtigung der prozentuellen Erhöhung, des jeweils aktuellen Verbraucherpreisindex zum jeweiligen Dezember.

Die Nichtberechnung bzw. Nichteinhebung gilt nicht als Verzicht.

Irrtümer, insbesondere bei Angaben des Hardwarelieferanten, welche die Hardware und die Betriebssystemsoftware betreffen, sowie Preisänderungen aufgrund von Wechselkursschwankungen oder technischer Änderungen bleiben vorbehalten.

Umfang, Installation und Ort der Lieferung

Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. MIA liefert die Produkte in der Standardausführung, Software in ihrer maschinell lesbaren Form nach der gültigen Version zum Zeitpunkt der Lieferung.

Der Kunde stellt die notwendigen Räume mit den erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere elektrischen Anschlüssen gemäß Instruktion von MIA, während der Installationsdauer zur Verfügung.

Mit dem Abschluss der Systemtests von MIA ist die Installation abgeschlossen und die Betriebsfertigkeit hergestellt. MIA teilt dies dem Kunden schriftlich mit. Erhebt der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen schriftliche Mängelrüge, gilt die komplette Installation als abgenommen.

Stellt MIA die Produkte ganz oder teilweise in einer besonderen Ausführung für den Kunden her, richten sich ihrem Arbeiten nach dem Pflichtenheft, worin der Kunde unter anderem anzugeben hat, unter welchen Bedingungen welches Ergebnis angestrebt wird.

Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung sind zulässig, sofern die Produkte die gleichen Funktionen erfüllen. MIA ist nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an Produkten vorzunehmen, die bereits hergestellt oder geliefert sind.

Erfolgt eine Änderung auf Wunsch des Kunden, verrechnet MIA den dadurch verursachten Mehraufwand.

Software und Know-how

Der Kunde darf die überlassene Software, das Know-how, die Datenträger und Dokumentation im vorgesehenen Umfang selbst benutzen, nicht aber an Dritte weitergeben. Das Eigentum und das Recht zur weiteren Verwendung bleiben bei MIA oder deren Lizenzgeber, auch wenn der Kunde Softwareprogramme oder Know-how-Aufzeichnungen nachträglich ändert.

Der Kunde hat auf allen Modifikationen und Kopien die gleichen Schutzrechtsvermerke wie auf dem Original anzubringen.

Dokumentation

Der Kunde hat ein Anrecht auf ein Exemplar der Benutzerdokumentation in der üblichen Ausführung. Zusätzliche Exemplare oder Dokumentationen in nicht bereits vorhandenen Sprachen darf MIA gesondert in Rechnung stellen.

Abweichungen in der Dokumentation, namentlich bei Beschreibungen und Abbildungen, sind zulässig, sofern die Unterlagen ihre Zwecke erfüllen.

Diskretion

Beide Parteien werden sämtliche Informationen aus dem Geschäftsbereich des Anderen, die weder allgemein zugänglich noch allgemein bekannt sind, Dritten nicht offenbaren und alle Anstrengungen unternehmen, um Dritte am Zugang zu diesen Informationen zu hindern. Andererseits darf jede Partei in ihrer Tätigkeit Kenntnisse weiter verwenden, die sie bei der Geschäftsabwicklung erwirbt.

Die Parteien überbinden diese Verpflichtung auch ihren Mitarbeitern.

Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, inklusive allfälligen Verzugszinsen bleiben die Produkte im Eigentum der MIA. Das Eigentumsrecht erlischt bei der Software auch nach Bezahlung nicht.

MIA ist berechtigt den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Kunden in das entsprechende Register eintragen zu lassen.

Termine

Ausschließlich schriftlich zugesicherte Termine sind verbindlich. Solche Termine verlängern sich angemessen:

- a) wenn MIA Angaben, die sie für die Ausführung benötigt nicht rechtzeitig zugehen oder wenn der Kunde sie nachträglich ändert.
- b) wenn der Kunde mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn er Zahlungsbedingungen nicht einhält.

c) wenn Hindernisse auftreten, die außerhalb des Willens von MIA liegen, wie Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Unfälle, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen durch Dritte sowie behördliche Maßnahmen.

MIA kann Teillieferungen ausführen.

Bei Verzögerungen hat der Kunde MIA eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung einzuräumen.

Abnahme

Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat der Kunde die Produkte selbst zu prüfen und allfällige Mängel schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er die Anzeige von Mängeln innerhalb von vier Wochen nach der schriftlichen Bereitstellungsmeldung durch MIA, gelten alle Funktionen als erfüllt und genehmigt.

Zeigen sich innerhalb der Garantiefrist Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht hätten entdeckt werden können, hat sich der Kunde MIA sofort schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Lieferung trotz dieser Mängel als abgenommen.

Gewährleistung

Die Gewährleistung beträgt 24 Monate ab Lieferung bzw. Systemabnahme.

MIA garantiert, dass sie die Produkte in funktionstüchtigem Zustand liefert.

Die Gewährleistung beinhaltet die Beseitigung von Fehlern oder den Ersatz, für nachweisbar infolge von Material-, Konstruktions- und Ausführungsfehlern, schadhafte oder unbrauchbare Systemkomponenten.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Störungen, die MIA nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemäße Behandlung, Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse.

MIA erbringt diese Gewährleistung von Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 17.00 Uhr in ihren Räumen oder beim Kunden, der MIA freien Zugang zu gewähren hat. Demontage-, Montage-, Transport-, Verpackungs-, Reise- und Aufenthaltskosten gehen zu Lasten des Kunden.

Kann der Mangel nicht beseitigt werden, hat der Kunde Anspruch auf eine Preisminderung und den Ersatz des nachgewiesenen, unmittelbaren Schadens bis maximal zum Gesamtbetrag der Software. Ein Vertragsrücktritt sowie der Ersatz weitergehender Ansprüche, insbesondere für mittelbare, indirekte oder Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder Verdienstaussfall sind ausgeschlossen.

Rechte an Dokumentation und Software

Das Eigentum, sowie alle sonstigen Rechte an der Software und der dazugehörigen Dokumentation verbleiben bei MIA. Software und Dokumentation stellen ein Geschäftsgeheimnis dar, das der Kunde zu wahren sich verpflichtet.

Der Kunde ist berechtigt, die Software für seinen vertragsgemäßen Gebrauch und zu Sicherstellungszwecken zu kopieren. Eine sonstige Vervielfältigung der Software und Dokumentationen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von MIA.

Export

Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung von in- und ausländischen Exportvorschriften.

Die Wiederausfuhr gewisser Produkte ausländischen Ursprungs ist gemäß den Ursprungslandrichtlinien des jeweiligen Ziellandes einzuhalten. MIA bezeichnet die betreffenden Produkte

ausschließlich in Angeboten und Rechnungen, womit die Auflage auf den Kunden übergeht.

Wartungs- und Supportvertrag

Der Kunde hat die Möglichkeit, einen Wartungsvertrag für die Hard-, Betriebs- und Systemsoftware oder Teile davon mit verschiedenen Reaktionszeiten bei MIA abzuschließen.

Details werden in einem speziellen Vertrag geregelt.

Vertragsänderungen und –ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen eines bestehenden Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form. Mündliche Vereinbarungen sind ungültig.

Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten Teile eines bestehenden Vertrags unwirksam oder nichtig sein, werden die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich in einem solchen Fall die unwirksamen oder nichtigen Teile durch wirtschaftlich gleichwertige und rechtsbeständige Bestimmungen zu ersetzen.

Gerichtsstand

Für allfällige Streitigkeiten zwischen MIA und den Kunden sind die Gerichte in Feldkirch ausschließlich zuständig. Es gilt österreichisches Recht.

Mäder, am 22.09.2011

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel